

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen „MY Yachting“ Yachtüberstellungen**

## **1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand**

Vertragspartner sind der Eigner bzw. Auftraggeber und MY Yachting e.U., A-5082 Grödig-Fürstenbrunn, Glanstrasse 8/11.

Der Vertragsgegenstand ist die Überstellung einer Yacht unter folgenden Bedingungen durchzuführen:

- auf dem Seeweg von einer Ausgangs- zu einer Zieldestination
- innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes
- unbeschädigt und unter größtmöglicher Materialschonung

## **2. Kosten Yachtüberstellung**

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von MY Yachting.

Mit der Auftragserteilung ist eine Anzahlung zu leisten, die, sofern nicht im Angebot etwas anderes angeführt ist, 50% des Entgeltes beträgt. Die Restzahlung ist, sofern nicht im Angebot etwas anderes angeführt ist, 8 Wochen vor Beginn der Überstellung zu leisten. Bankspesen gehen zu Lasten des Zahlenden.

Wenn nicht anders vereinbart übernimmt der Eigner bzw. Auftraggeber, neben der Honorierung des Skippers und der Crew, die Reisekosten und auch die sonstigen Kosten, welche der Crew aus der Überstellung erwachsen. Das betrifft:

- Verpflegung
- nachgewiesene Betriebskosten unterwegs inkl. Liege- und anderer Gebühren,
- Reparatur-, Ersatzteil- und unvorhersehbare andere Kosten,
- die Kosten infolge einer begründeten Terminüberschreitung etwa durch notwendige Reparaturen, die Wettersituation bzw. andere zwingende Gründe.

Die von MY Yachting durchgeführten Überstellungen sind keine Pauschalreisen, auch wenn dabei zahlende Crewmitglieder auf der Yacht mitgenommen werden.

### 3. Rücktritt durch den Eigner bzw. Auftraggeber

Der Rücktritt vom hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

- a) Der Zeitraum, für welche der Vertrag abgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung von MY Yachting und nach Maßgabe der Möglichkeiten geändert werden.
- b) Bei Stornierung durch den Auftraggeber bis zu 8 Wochen vor der Überstellung entspricht die Stornogebühr der Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Zahlungen, danach dem vollen Preis.

### 4. Überstellungsvereinbarung

Der Eigner bzw. Auftraggeber garantiert, dass die Jacht

- a) seetüchtig ist und deren technische Ausstattung funktioniert,
- b) für die vorgesehenen Fahrtbereiche zugelassen ist und die Seetauglichkeitskategorien für alle im Rahmen des Törns / der Überstellung möglicher Weise befahrenen Gebiete sowie alle dafür geltenden Vorschriften des flaggenreichenden Staates bzw. anderer verpflichtenden Richtlinien (Beispiel EU Konformität) erfüllt, Ebenso das Vorhandensein der notwendigen Hafenhandbücher und Seekarten in Papier- und Digitaler Form.
- c) haftpflicht- und kaskoversichert und der Versicherungsschutz aufrecht ist und der Eigner der Überstellungscrew bzw. Dritten gegenüber aus Eigenem haftet, wenn die Versicherungsleistung zur Gänze oder teilweise aus seinem Verschulden nicht erbracht wird.
- d) Um dem Skipper eine Beurteilung des Versicherungsumfanges zu geben, ist er über die Deckungssummen je Schadensfall, den Selbstbehalt bei der Kaskoversicherung sowie über von der Versicherung nicht gedeckte Schäden zu informieren.

Der Überstellungsskipper bestätigt,

- a) dass er und zumindest ein weiteres Crewmitglied in der Lage ist, das Schiff sicher zu führen sowie alle für die Schiffsführung relevanten Geräte korrekt zu bedienen und deren Informationen richtig zu interpretieren.
- b) Die dazu erforderlichen Berechtigungen werden durch staatlich anerkannte und von den Versicherern der Jacht akzeptierte Befähigungsausweise dokumentiert.
- c) dass er eine Kautionsversicherung in Höhe der Kako-Selbstbeteiligung, sowie eine Skipper-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## 5. Übergabe und Übernahme der Yacht

- a) Der Eigner bzw. Auftraggeber (oder eines Bevollmächtigten) verpflichtet sich, den Skipper bei Übergabe der Yacht unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände an Hand einer Check- oder Inventarliste ausführlich in die Yacht einzuweisen und darüber ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Skipper zu unterschreiben ist. Durch Unterschrift dieses Protokolls bestätigt der Skipper, die Yacht in gutem, seetüchtigem Zustand, gereinigt, vollgetankt (Treibstoff, Wasser, Gas) und vorschriftsmäßig ausgerüstet übernommen zu haben. Festgestellte Mängel, Schäden oder fehlende Ausrüstungsgegenstände müssen schriftlich auf dem Protokoll festgehalten werden. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen.
- b) Der Skipper kann die Übernahme der Yacht verweigern, wenn deren Sicherheitsausrüstung und Sicherheitsstandard nicht den nationalen Vorschriften entsprechen oder Rumpf, Deck bzw. die Rumpf-Deckverbindung, Rigg, Segel oder Ruderanlage so stark beschädigt sind, dass die Sicherheit von Schiff und Crew nicht mehr gewährleistet ist.

## 6. Verspätete Übergabe

Kann der Skipper aus Gründen, die der Eigner bzw. Auftraggeber (oder eines Bevollmächtigten) zu vertreten hat, die Yacht erst verspätet übernehmen, erhält er vom Eigner bzw. Auftraggeber eine entsprechende Entschädigung in Höhe von EUR 72,- (inkl. USt) pro Tag, wenn die Schiffsübergabe erst 12 Stunden nach dem vereinbarten Übergabezeitpunkt erfolgt ist. Ebenso erfolgt die Rückgabe der Yacht am Übergabeort, um den Zeitraum der Verspätung, späteren Zeitpunkt.

## 7. Benützung der Yacht, Verpflichtungen

- a) Ausstellung einer Benutzungsvollmacht  
Mit dieser gestattet der Yachteigner dem Überstellungsskipper die Nutzung der Yacht und bevollmächtigt ihn, alle Zoll – und anderen Formalitäten in seinem Namen zu erledigen sowie alle erforderlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Schiffsführung zu treffen.

Die Nutzungsvollmacht selbst muss die wichtigsten Daten enthalten:

- Vollmachtgeber- Eigentümer,
- Bevollmächtigter,
- Gültigkeit,
- Schiffsname, Schiffstyp, Art des Schiffes, Flagge, Registerhafen

- b) Der Skipper erklärt, die Yacht unter Berücksichtigung guter Seemannschaft sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aller besuchten Länder zu benützen.
- c) Der Skipper verpflichtet sich weiters:
- nur die maximal zulässige Anzahl von Personen mitzuführen
  - die Yacht nicht an Dritte zu überlassen
  - außer in Notfällen die Yacht nicht zum Schleppen anderer Fahrzeuge zu verwenden oder sich schleppen oder bergen zu lassen. Für den Fall, dass Schlepp- oder Bergehilfe angenommen werden muss, ist die Weisung des Eigners bzw. Auftraggebers (oder seines Bevollmächtigten) einzuholen. Ist das nicht möglich, hat er mit dem Kapitän des anderen Schiffes eine Vereinbarung über die Schleppkosten bzw. den Bergelohn zu treffen, bevor die Hilfe angenommen wird.
  - aus einem geschützten Hafen nur auszulaufen, wenn die Prinzipien guter Seemannschaft das erlauben.

## **8. Haftung**

- a) Die vertragliche Haftung von MY Yachting ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Skippers beschränkt.
- b) Bei Schäden an der Yacht durch Materialabnutzung hat der Skipper die Reparatur oder den Ersatz entsprechend der Weisung des Eigners bzw. Auftraggebers (oder eines Bevollmächtigten) zu veranlassen. Ist dieser nicht erreichbar, sind sie berechtigt, die Reparatur oder den Ersatz zu veranlassen. Diese Ausgabe wird bei der Rückkehr nach Vorlage der Rechnung zurückbezahlt, wenn die Schäden nicht auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren.
- c) Bei größeren Schäden sowie bei Havarien, möglicher Verspätung, Verlust oder Manövrierunfähigkeit der Yacht, ist der Eigner bzw. Auftraggeber (oder eines Bevollmächtigten) unverzüglich zu benachrichtigen. Der Skipper hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (Charterausfall usw.) dienlich ist, sowie in Absprache mit dem Eigner bzw. Auftraggeber (oder eines Bevollmächtigten) erforderliche Reparaturen in Auftrag zu geben und bei der Bezahlung in Vorlage zu treten.
- d) Der Diebstahl der Yacht oder von Teilen ihrer Ausrüstung ist auf der nächsten Polizeistation anzuzeigen.
- e) Die Mitnahme von weiteren Crewmitgliedern und/oder Tieren ist nur mit Zustimmung des Eigners bzw. Auftraggebers erlaubt.
- f) Die Teilnahme an Wettfahrten/Regatten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigners bzw. Auftraggebers erlaubt.

## **9. Rückgabe der Yacht**

- a) Der Skipper muss die Yacht zu dem in diesem Vertrag festgelegten Zeitpunkt am vereinbarten Rückgabeort zurückgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die gesamte Crew inkl. Gepäck die Yacht verlassen haben. Bei der Zeitplanung müssen auch Schlechtwetter oder andere widrige Umstände berücksichtigt werden. Der Vertrag ist erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht beendet.
- b) Bei der Rückgabe der Yacht sind verlorene Ausrüstungsgegenstände und alle Schäden anzugeben und so sie nicht durch eine zusätzliche Versicherung abgesichert sind, zu bezahlen. Außerdem ist der Eigner bzw. Auftraggeber (oder eines Bevollmächtigten) über Grundberührungen und festgestellte Mängel zu informieren und ist auf dem Protokoll zu vermerken.
- c) Wird die Yacht und ihre Ausrüstung zurückgegeben, wird über die ordnungsgemäße Rückgabe ebenfalls ein Protokoll verfasst, das durch Unterzeichnung von Skipper und Eigners bzw. Auftraggebers (oder eines Bevollmächtigten) verbindlich ist.
- d) Schadenersatzansprüche des Eigners bzw. Auftraggebers an den Skipper müssen unmittelbar bei Rückgabe der Yacht schriftlich auf dem Protokoll geltend gemacht und begründet werden. Spätere Forderungen können nicht anerkannt werden.

## **10. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Salzburg, dem Firmensitz von MY Yachting e.U.

## **11. Schlussbestimmungen**

Sind einzelne Teile dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, bleiben die davon unberührten Vertragsteile gültig. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Nebenabreden, mündliche Zusagen oder Änderungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Stand Mai 2020

Änderungen vorbehalten